



Ergänzende Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“ wurde die Tiergruppe der Fledermäuse im Rahmen von 2 Abendbegehungen erfasst. Es konnten Nachweise für das Vorkommen von vier Fledermausarten innerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Es handelt sich hierbei um die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Es wurden hierbei Ausflugkontrollen an einem abgehenden Lagerschuppen durchgeführt. Eine Nutzung dieses Schuppens als Sommerquartier, gegebenenfalls auch als Wochenstubenquartier, der Arten Braunes Langohr und Zwergfledermaus konnte in diesem Rahmen festgestellt werden. Entsprechende artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geregelt.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 058, 1. Änderung, ist die Umsetzung dieser Maßnahmen verbindlich zu regeln.

Um die Bedeutung des Plangebietes, insbesondere des abgehenden Lagerschuppens, für die Fledermausfauna tiefergehend zu untersuchen, fand in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss ein weiterer Begehungstermin in der Nacht vom 11.07. (von ca. 21:30 bis 23:30) statt.

Die Untersuchung erfolgte mit BatLoggern und einem Handdetektor. Die BatLogger wurden zur Aufzeichnung von Fledermausrufen an den Längsseiten des Schuppens positioniert. Somit konnten insbesondere die Bereiche abgehört werden, die primär zum Ein- und Ausflug der Fledermäuse dienen. Zudem erfolgte eine erneute Ausflugkontrolle an dem Lagerschuppen unter Zuhilfenahme des Fledermausdetektors.

Es konnten erneut Nachweise über eine Quartiersnutzung der Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr erbracht werden. Eine Nutzung des Schuppens als Wochenstube der Zwergfledermaus scheint aufgrund der Ausflughäufigkeiten als sehr wahrscheinlich. Auch eine Nutzung des Lagerschuppens als Wochenstube des Braunen Langohrs ist möglich. Da diese Art jedoch relativ kleine Wochenstubenkolonien bilden (oftmals unter 10 Tieren), kann es sich jedoch auch um Ausflüge aus einem Sommerquartier gehandelt haben.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde ein Worst-Case-Szenario betrachtet und angenommen, dass das abgehende Gebäude eine Funktion als

Wochenstube beider Arten aufweist. Wie oben beschrieben, werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bereits im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannt.

Im Anschluss an die Schwarmkontrolle erfolgte eine erneute Begehung des Plangebietes entlang des Transektes, dass bereits in den vorhergegangenen Untersuchungen abgegangen wurde. Hier erfolgten Aufzeichnungen mit einer der Horchboxen, zudem wurden die Ultraschalllaute durch einen Handdetektor hörbar gemacht, sodass die Bewegungen einzelner Tiere erfasst werden konnten.

Es konnten in diesem Rahmen erneut die Arten erfasst werden, die auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt werden. Dies wurde auch im Rahmen der nachgehenden Rufauswertung mit der Auswertungssoftware BatExplorer (ELEKON) bestätigt.

Durch die dritte Begehung konnte die bereits im Vorfeld angenommene Wochenstubennutzung des abgehenden Lagerschuppens bestätigt werden. Da im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechende Ersatzmaßnahmen (Kunstquartiere) und Vermeidungsmaßnahmen (Regelung des Abbruchzeitraumes) genannt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG weiterhin ausgeschlossen werden.

Weitere Arten, die nicht im Rahmen des Fachbeitrages genannt wurden, konnten nicht erfasst werden.

Unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, ausgelöst durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058, ausgeschlossen werden.

Haan, den 20.07.2018

Verfasser:



M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW